

Entwurf Geschäftsordnung

des Vorstands der Evangelischen Jugend in Hessen und Nassau e.V.

§1 Geltungsbereich

1. Die Evangelische Jugend in Hessen und Nassau e.V. (EJHN), gibt sich zur Durchführung von Sitzungen des Vorstands diese Geschäftsordnung.
2. Alle Sitzungen sind nicht öffentlich. Gäste können auf Einladung teilnehmen. Schnupperer*innen gelten als eingeladene Gäste.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Die Sitzungsleitung (Moderation) wird vom Geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und zu Beginn der Sitzung bestätigt. Sie eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Vorstandes.
2. Die Sitzungsleitung prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung, die Anwesenheitsliste und die Beschlussfähigkeit. Sie stellt die Tagesordnung fest. Über Einsprüche gegen die Tagesordnung oder Änderungsanträge entscheidet der Vorstand ohne Debatte mit einfacher Mehrheit.
3. Die Tagesordnungspunkte kommen in der vorgegebenen Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung. Die Sitzungsleitung kann eine Änderung der Tagungsordnung vorschlagen und muss über diese Änderung abstimmen lassen.

§ 3 Ablauf der Sitzung

1. Nach 90 Minuten wird von der Sitzungsleitung eine Pause bekannt gegeben. Von dieser Regelung kann im Vernehmen mit dem Vorstand abgewichen werden.
2. Die Sitzungen finden in der Regel „papierlos“ statt. Technische Hilfsmittel wie Tablets oder Laptops sind zulässig.
3. Im Einvernehmen mit dem Vorstand kann von der Moderation die Nutzung von Smartphones, Internet u.ä. ausgeschlossen werden.

§ 4 Video-/Telefonkonferenzen

1. Video- bzw. Telefonkonferenzen gelten als ordentliche Sitzungen, wenn sie § 17 der Satzung erfüllen.

2. Für die Durchführung der Video- bzw. Telefonkonferenzen gelten sämtliche Bestimmungen dieser Geschäftsordnung.

§ 5 Umlaufbeschlüsse

1. In besonders dringenden Fällen kann ein Beschluss per Umlaufverfahren gefasst werden
2. Der Geschäftsführende Vorstand erarbeitet einen Beschlusstext, der dann zur Abstimmung gestellt wird.
3. Jedes Mitglied des Vorstands hat die Möglichkeit, dem Verfahren zu widersprechen. In diesem Falle wird das Verfahren gestoppt und der Beschluss auf die nächste ordentliche Sitzung vertagt.
4. Der Beschlusstext kann nur mit **JA – NEIN – Enthaltung** abgestimmt werden, Änderungsanträge sind nicht möglich. Die Abstimmung ist zeitlich zu befristen, es gilt eine Woche als Regel. Es müssen sich mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder an der Abstimmung beteiligen. Es gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Über Anträge zur Geschäftsordnung, auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit ist außerhalb der Redeliste sofort abzustimmen, nachdem die*der Antragsteller*in und ein*e Gegenredner*in gesprochen haben.
2. Redner*innen, die zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit stellen.
3. Die Namen der in der Redeliste noch eingetragenen Redner*innen sind vor der Abstimmung über einen Antrag auf Schluss der Debatte oder Begrenzung der Redezeit vorzulesen

§ 7 Abstimmungen

1. Vor Abstimmungen ist die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge deutlich bekannt zu geben.
2. Bei Vorlage mehrerer Anträge zu einem Punkt ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Sollte unklar sein welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet der Vorstand.
3. Über Zusatzanträge muss extra abgestimmt werden.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung wird auf Antrag eines Vorstandsmitglieds durchgeführt.

§ 8 Geschäftsführender Vorstand

1. Zu Beginn wird für jeweils die Hälfte einer Arbeitsperiode ein Geschäftsführender Vorstand gewählt.
2. Er besteht aus 4 stimmberechtigten Mitgliedern: Der*dem*den Vorsitzenden und vom Vorstand gewählte Vorstandsmitglieder. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen beratend teil.
3. Der Geschäftsführende Vorstand bereitet die Vorstandssitzungen vor. Er setzt die Beschlüsse des Vorstands um und erledigt die ihm vom Vorstand erteilten Aufträge. Er kann Ausgaben bis zu einer Höhe von 500 Euro selbstständig tätigen.
4. Die Mitglieder des Vorstands können an den Sitzungen des Geschäftsführenden Vorstands teilnehmen.

§ 9 Delegationen und Wahlen

1. Der Vorstand nimmt weitere Delegationen und Wahlen vor, soweit sie von der Vollversammlung nicht vorgenommen werden
2. Bei Wahlen gilt die Satzung der EJHN

§ 10 Protokolle

1. Protokolle sind innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zuzustellen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Bestätigung der Vollversammlung in Kraft